

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Privat- und Körperschaftswald (VwV PKWald) vom 15. Mai 2003
Vereinbarung über den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Vereinbarungsumfläche umfasst die Holzboden- und Nichtholzbodenfläche aller im Forstamtsbereich gelegenen, in der Anlage angegebenen und in einem Lageplan mit Maßstabsangabe gekennzeichneten Waldgrundstücke der Körperschaft.
 (2) Waldflächen nach § 11 Abs. 3 SächsPKWald-VO umfassen Schutzwald nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG, durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzgebiete ohne forstliche Bewirtschaftung und Waldflächen im außerregelmäßigen Betrieb. Zu diesen Flächen können auch Waldflächen auf extrem ertragsschwachen Sonderstandorten, auf denen die Nutzfunktion ausscheidet, gerechnet werden, z. B. Felsen, Moore, Heiden und Kippen.

2 Vereinbarte Leistung

(1) Mitwirkung bei der Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans

- a) Die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans ist Aufgabe der forsttechnischen Betriebsleitung.
- b) Die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes erfolgt für das ganze oder, bei unterjährigem Vertragsbeginn, anteilig für das Kalenderjahr.
- c) Der jährliche Wirtschaftsplan ist auf Grundlage der periodischen Betriebsplanung und der Vorgaben der Körperschaft zu erstellen. Vor Erstellung des Wirtschaftsplanes werden die forstbetrieblichen Ziele mit dem Waldbesitzer umfassend erörtert. Dabei werden dem Waldbesitzer Alternativvorschläge unterbreitet, von denen einer zur Anwendung empfohlen wird. Die Erstellung hat so zu erfolgen, dass bei Vorliegen eines periodischen Betriebsplanes dessen vollständige Erfüllung im Planungszeitraum gesichert wird. Hiervon darf nur im Rahmen der beschlossenen Verbindlichkeitsregelungen zur periodischen Betriebsplanung und mit dem ausdrücklichen Willen der Körperschaft abgewichen werden.
- d) Mit Zustimmung der Körperschaft kann auf die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes verzichtet werden, wenn keine Forstbetriebsarbeiten mit Ausnahme der Verkehrssicherheitskontrollen und des Waldschutzes vorgesehen sind.
- e) Der jährliche Wirtschaftsplan besteht aus Natural- und Finanzplan. Der Finanzplan enthält alle für das finanzielle Ergebnis der Waldbewirtschaftung maßgeblichen Daten einschließlich der Ausgaben für den forstlichen Revierdienst und, soweit übertragen, für die Wirtschaftsverwaltung. Sofern die Körperschaft die erforderlichen Daten (z. B. Kostensätze für eigene Arbeitskräfte, Durchschnittspreise für Unternehmerleistungen oder Holzprodukte) dem Forstamt nicht zur Verfügung stellt, sind geeignete Erfahrungswerte zu Grunde zu legen. Auf die fehlende Datenbereitstellung ist zu verweisen. Die Angaben zu Fördermitteln erfolgen unter Vorbehalt der Bewilligung.
- f) Das Forstamt erarbeitet auch den für die Körperschaft erforderlichen forstfachlichen Teil der Beschlussvorlage des zuständigen Gremiums und erläutert den Wirtschaftsplan auf Anforderung durch die Körperschaft.
- g) Das Forstamt legt den Wirtschaftsplan der Körperschaft zu einem von ihr bestimmten Termin zur Beschlussfassung vor. Über den Wirtschaftsplan muss die Körperschaft einen Beschluss im Sinne

von § 39 Abs. 1 SächGemO fassen. Eine Kopie des Beschlusses ist dem Forstamt aufgrund von § 48 Abs. 4 Satz 2 SächsWaldG vorzulegen. Für Körperschaften, die nicht der Gemeinde- oder Landkreisordnung unterliegen, ist die Bestätigung eines gesetzlich befugten Vertreters erforderlich.

(2) Mitwirkung bei der Auftragsvergabe und den Lieferverträgen

Der Begriff der Auftragsvergabe umfasst alle mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Beschaffungen von betriebsnotwendigen Gütern und Dienstleistungen (Einkäufe). Die Mitwirkung bei der Auftragsvergabe endet mit der Erstellung der Bestell- oder Ausschreibungsunterlagen. Der Begriff der Lieferverträge umfasst alle mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Verkäufe. Die Durchführung der Verkäufe ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

(3) Auszeichnen der Waldbestände

- a) Das Auszeichnen der Waldbestände obliegt grundsätzlich dem Revierleiter. Der Revierleiter kann diese Aufgabe delegieren, behält jedoch vollständig die Ergebnisverantwortung. Unberührt hiervon bleibt das Auszeichnen durch die Forstamtsleitung im Rahmen der Anleitung und Überwachung des Revierdienstes.
- b) Zum Auszeichnen zählen sämtliche für eine Holzeinschlagsmaßnahme erforderlichen Vorbereitungsarbeiten im Waldbestand, z. B. das Auszeichnen von Rückegassen und das Markieren von Polterplätzen.

(4) Vorbereitung und Überwachung der Forstbetriebsarbeiten

Die vom Revierleiter vorzubereitenden und zu überwachenden Forstbetriebsarbeiten umfassen:

1. Holz, Walderneuerung, Waldflächenenerweiterung, Waldpflege, Waldschutz, Walderschließung,
2. Weihnachtsbäume und Schmuckreisig aus Waldbeständen, Faschinen, forstliches Vermehrungsgut,
3. Biotop- und Artenschutz im Wald, Waldrandgestaltung, Renaturierung von Gewässern, sonstige Naturschutz- und Landschaftspflegeleistungen im Wald, forstliche Maßnahmen des Hochwasser-, Trinkwasser- und Bodenschutzes,
4. Waldschadensanierung, Waldumbau, Bodenschutzkalkung,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes, Maßnahmen in Waldgebieten mit besonderer Erholungsfunktion,
6. Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik. Soweit die Sachkunde des Revierleiters erforderlich ist, kann die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und der Waldpädagogik durch den Revierleiter selbst erfolgen.

(5) Sortierung und Aufnahme des Holzes

Die Sortierung und Aufnahme des Holzes endet mit der Erstellung des Holzaufnahmebuches.

(6) Einweisung der Waldarbeiter, Unternehmer, Selbstwerber und Erhebung der Abrechnungsdaten

Die Erhebung der Abrechnungsdaten umfasst sowohl die für eine Verlohnung der von der Körperschaft beschäftigten und beauftragten Arbeitskräfte als auch die für eine Abrechnung mit beauftragten Unternehmern/Selbstwerbern erforderlichen naturalen Daten. Die Körperschaft kann sich die Erhebung der Abrechnungsdaten ganz oder teilweise vorbehalten.

(7) Mitwirkung bei der Betriebs- und Naturalbuchführung mit Ausnahme der Holzbuchführung

Über den Betriebsvollzug werden abrechnungsfähige naturale und finanzielle Daten bereitgestellt.

(8) Mitwirkung bei Erstaufforstungen

Die Mitwirkung bei Erstaufforstungen umfasst die forstfachliche und betriebswirtschaftliche Planung, Organisation und Überwachung von Erstaufforstungen. Nach Kulturbegründung wird die Erstaufforstungsfläche zur Vertragsfläche.

(9) Überwachung der Verkehrssicherheit im Wald

Die Überwachung der Verkehrssicherheit umfasst die Durchführung von Kontrollen soweit erforderlich bis zu zweimal jährlich und nach besonderen Schadereignissen sowie deren Dokumentation (Protokoll) unter Anwendung der für den Staatswald geltenden Kontrollvorschriften. Hiermit ist keine Übertragung der Haftung von der Körperschaft auf den Freistaat Sachsen verbunden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt immer der Körperschaft und kann auch nicht auf die Forstverwaltung übertragen werden. Die Entscheidung, ob bestimmte Verkehrssicherungsmaßnahmen letztlich durchgeführt werden, trifft demnach stets die Körperschaft. Feststellungen über mangelnde Verkehrssicherheit sind unverzüglich der Körperschaft mit Vorschlägen zu ihrer Beseitigung vorzulegen.

(10) Kostenbeitrag

Mit dem zu entrichtenden Kostenbeitrag sind sämtliche, bei Ausführung der Tätigkeiten anfallenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Arbeitszeit für die An- und Abfahrt entgolten.

3 Durchführung des forstlichen Revierdienstes

(1) Der forstliche Revierdienst erfolgt auf Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes nach Vorgaben der forsttechnischen Betriebsleitung und ggf. ergänzender Vorgaben der Körperschaft. Soweit keine Vorgaben gemacht werden, richtet sich der Revierdienst nach den für den Staatswald jeweils geltenden Vorschriften. Die Durchführung des forstlichen Revierdienstes obliegt dem örtlich zuständigen Revierleiter.

(2) Die Körperschaft ist verpflichtet, das Forstamt bei der Durchführung des forstlichen Revierdienstes zu unterstützen. Soweit Hilfskräfte notwendig werden, sind die Kosten dafür von der Körperschaft zu tragen.

Der Begriff „Forstamt“ ist sinngemäß durch den Begriff „Forstbezirk“ zu ersetzen!

